

Aufgabenstellung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (vormals Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) hat die interdisziplinär zusammengesetzte Forschungsgemeinschaft (in alphabetischer Reihenfolge)

- Dipl.-Ing. Dieter Enseleit (Ingenieurwesen), RA Prof. Peter Löffelmann (Recht), Prof. Georg Meran (Volkswirtschaft), Prof. Dipl.-Ing. Rainer Mertes (Architektur), Prof. Dipl.-Ing. Clemens Schramm (Planungs- und Bauökonomie) und Dr. habil. Reimund Schwarze (Volkswirtschaft und EU).

Ende November 2001 mit der Erstellung eines Gutachtens zum

- **Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure**

beauftragt. Die wesentlichen Fragestellungen zum Gutachten lauteten:

- **Aktuelle Anforderungen an das Berufsbild von Architekten/Ingenieuren**
unter den besonderen Aspekten der Freien Berufe, Weiterentwicklung des Berufsstandes, Internationalisierung der Märkte, Qualifikationsanforderungen und Auftragsvergabe
- **Qualitätssicherung von Entwurfs- und Planungsleistungen**
unter den besonderen Aspekten der Einhaltung von Qualitätsstandards, Folgen von Qualitätsmängeln unter technischer, juristischer und volkswirtschaftlicher Sicht und des Zusammenhangs von Vergütung und Mängeln
- **Kostenparendes Bauen und leistungsgerechte Honorierung**
unter den besonderen Aspekten des juristischen und tatsächlichen Umfeldes der HOAI, der wirtschaftlichen Lage der Büros, Anpassung der Tabellenwerte, Interessenlagen der Auftraggeber und -nehmer, in der HOAI zu regelnden Gebührentatbestände, Anreizverstärkung zum kostensparenden Bauen, Vereinfachung des Honorarsystems und konkreter Formulierungsvorschläge zu einer Novellierung der HOAI
- **EU-Recht und HOAI**
unter den besonderen Aspekten der Folgewirkungen auf eine rein nationale HOAI, möglicher Wettbewerbsverzerrungen und des e-commerce

Die Forschungsgemeinschaft hat unter Mitarbeit von

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- Dipl.-Ing. Regina Zeitner (Berufsbild und Qualitätsmanagement), Dr.-Ing. Jorg Enseleit (Honorargestaltung) und RA Frank Steeger (Recht)

und unter Beratung von

- RA Dr. Achim von Winterfeld (EU-Recht), Dr.- Ing. Rainer Schofer (private Auftraggeber), und Dipl.-Ing. Dieter Maus (Technische Ausrüstung)

im Rahmen des vorgelegten Gutachtens ihre Antworten auf die gestellten Fragen nach zehn Abschnitten gegliedert. Hierbei sind Fragen und Antworten nach übergeordneten thematischen Gesichtspunkten, so wie sie sich aus der Gutachtenbearbeitung ergeben haben, zusammengefasst.

Gutachtenbearbeitung

Auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung zum Status Quo und der sich ändernden Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung ist eine nachhaltige Beurteilung der berufsständischen Situation von Architekten und Ingenieuren vorgenommen worden. Parallel hierzu ist die Frage nach einer tragfähigen Begründung der HOAI aus volkswirtschaftlicher Sicht untersucht worden. Vor der weiteren vertieften Beschäftigung mit der HOAI im Einzelnen war eine Antwort auf die entscheidende Frage nach der Zukunftsfähigkeit der HOAI im europäischen Rahmen zu geben. Nach intensiver und umfangreicher Bearbeitung dieses Themas konnte diese Frage im Sinne des Erhalts der HOAI positiv beantwortet werden.

Darauf aufbauend wurden Vorschläge abgeleitet, die insbesondere die künftige Gestaltung der beruflichen Rahmenbedingungen und das Qualitätsmanagement von Architekten und Ingenieuren, die Ziele einer Modernisierung und Vereinfachung der HOAI, die Einbindung der HOAI in das EU-Recht, sowie die Auswirkungen der anstehenden Erweiterung des EU-Binnenmarkts betreffen.

Ausgehend von diesen Ergebnissen und unter sorgfältiger Abwägung aller bekannten Vorschläge zur Novellierung der HOAI und der in der Vergangenheit diskutierten Lösungsmöglichkeiten hat das Forschungsteam die Arbeit an der Reform der HOAI aufgenommen. Entsprechend der interdisziplinären Zusammensetzung des Forschungsteams ist diese Arbeit von zwei unterschiedlichen Standpunkten angegangen worden. Zum einen ist der Blickwinkel aus juristischer Sicht und den Erfordernissen aus der Rechtspraxis gewählt und zum an-

deren aus technisch-juristischer Anwendersicht und den Erfahrungen der von der Verordnung unmittelbar Betroffenen. Die Ergebnisse dieser beiden Betrachtungsweisen zeigen wesentliche Unterschiede und sind insofern als Alternativen zu werten. Es entstanden somit zu einer HOAI 2000plus Grundsatzüberlegungen zu einer Reform und konkrete Formulierungsvorschläge nach §§ zum einen aus juristischer Sicht und zum anderen aus technisch-juristischer Anwendersicht. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sind diese Vorschläge in getrennten Abschnitten dargestellt und der Fachöffentlichkeit zur Diskussion übergeben.

In einem weiteren Arbeitsschritt wurden schließlich ausgewählte Honorartafeln darauf hin untersucht, ob die festgeschriebenen Honorare noch auskömmlich sind. Als Grundlage für diese Bewertung ist die wirtschaftliche Lage der Büros anhand verfügbarer statistischer Informationen, vorhandener Studien zum Thema und im Rahmen dieses Gutachtens möglicher eigener Erhebungen faktisch aufbereitet worden. Im Laufe der Arbeit wurde immer deutlicher, dass die angezeigte Veränderung der Honorarhöhe von einer Vielzahl unterschiedlicher und sich teilweise überlagernder Faktoren bestimmt wird. Insofern sind die im Ergebnis entstandenen konkreten Vorschläge zur leistungsgerechten Honorierung eher ein System zur Neufestlegung der Honorare mit der Möglichkeit, die Wertigkeit einzelner Faktoren nach gemeinsamer Diskussion neu zu bestimmen. In dem hier vorliegenden Gutachten hat sich das Forschungsteam zur Aufgabe gemacht, den bekannten und benannten berechtigten Interessen von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite ausgewogen Rechnung zu tragen.

Ergebnisse des Gutachtens

1. Tätigkeitsbericht

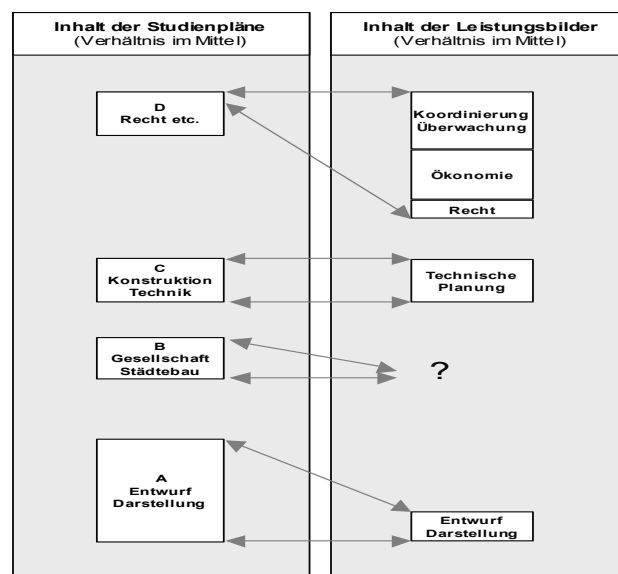
Das vorliegende Gutachten ist das Produkt einer intensiven Befassung mit den relevanten Themen der Aufgabenstellung unter Einschluss aller betroffenen Kreise der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite von Architekten- und Ingenieurleistungen. Das Forschungsvorhaben war von Anfang an auf Transparenz und Dialog angelegt. Die interessierte Fachöffentlichkeit war auf verschiedenen Ebenen, u.a. durch viele Gespräche, ein großes Hearing, Befragungen und Erhebungen stets eingebunden und über den Fortgang informiert. Grundlagen und Vorgehensweisen bei der Erstellung des Gutachtens sowie dessen wesentliche Ergebnisse werden in den folgenden Abschnitten entsprechend der Gliederung des Hauptberichts zusammengefasst.

2. Rahmenbedingungen der Berufsausübung

Aus unterschiedlichen Definitionen der Freien Berufe lassen sich verschiedene Charakteristika herausfiltern. Davon unterliegt als einzige die 'Qualifikation' objektiven Bewertungskriterien. 'Eigenverantwortlichkeit' und 'Berufsethos' sind Eigenschaften die im allgemeinen nur subjektiv betrachtet werden können und von der jeweiligen Einstellung der Einzelperson abhängen.

Die Absolventenzahl wird ab 2003 insbesondere bei den Bauingenieuren sinken. Da die Zahl der jährlich altersbedingt ausscheidenden Architekten wesentlich geringer ist als der Neuzugang, wird sich die Lage am Arbeitsmarkt weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund sollten sich Architekten und Ingenieure den Herausforderungen und Möglichkeiten neuer Berufsfelder stellen.

Für Architekten und Ingenieure entwickelt sich das Berufsbild über den klassischen Generalisten des Bauwesens hin zum modernen Generalisten mit Spezialisierungstendenzen. Dabei zeigt sich die Notwendigkeit besonders im technischen und wirtschaftlichen Bereich vorhandene Leistungsdefizite auszugleichen, die bei der Analyse der Berufsbilder sowohl den Architekten als auch den potentiellen Bauherren bewusst sind. Hier stellt sich die Frage, ob die Selbstverpflichtung der Architekten bzgl. der Einhaltung ihrer Berufsgrundsätze nicht stärker von den Kammern überprüft werden sollte. Dies gilt abgeschwächt auch für Ingenieure, bei denen aufgrund der Heterogenität der Berufsbilder keine eindeutige Aussage getroffen werden konnte. Auch wenn der Ausbildungsinhalt und das Leistungsbild in Deutschland nicht unmittelbar verglichen werden sollte, ist eine Gegenüberstellung der Inhalte sehr aussagekräftig:



STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Es zeigt sich, dass die Ausbildung stärker auf das Leistungsbild (insbesondere Koordinierungs-, Überwachungsleistungen, ökonomische und rechtliche Sachverhalte) ausgerichtet werden muss.

Die Befürchtung, *“europäisch gesehen kommt da was ganz Schlimmes auf uns zu. Jeder, der sich irgendwo in seinem Heimatland Architekt oder Ingenieur nennen darf, der darf diesen Titel hier sofort auch einbringen und tätig werden. (...) Es ist eigentlich eine absolute Abwertung dieser Begriffe, die im Prinzip durch das europäische Recht im Moment auf uns zukommt“*, kann in Hinblick auf die Ausbildung nicht geteilt werden. Betrachtet man die Studieninhalte, existieren zwar Unterschiede zwischen den Ausbildungen, diese gibt es aber bereits schon im beträchtlichen Maße innerhalb Deutschlands zwischen Universitäten und Fachhochschulen.

Auch wenn die Ausbildungsinhalte in den untersuchten europäischen Ländern unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen, ist der Lehrstoff grundsätzlich ähnlich. Die Studiendauer beträgt mindestens vier, im allgemeinen fünf Jahre. Es gibt unterschiedlichste Anforderungen an die Titelführung. Es sollte geprüft werden, ob Ansätze aus Ländern, die einen höheren Anspruch an die Berufsreife stellen als Deutschland - Österreich (dreijährige Praxis und Prüfung) und Großbritannien (akkreditiertes Studium, zwei Jahre Praxis und Prüfung) - in Hinblick auf eine bessere Qualifizierung übernommen werden sollten.

Zusätzlich wurden erst stichpunktartig die unterschiedlichen Honorarordnungen von 16 Ländern aufgezeigt, um dann die Honorare und die Leistungsbilder von Frankreich, Spanien, Großbritannien, Niederlande, Österreich und Deutschland näher zu untersuchen. Alleine in diesen Ländern sind die Differenzen in den Leistungsbildern und der Rechtslage so groß, dass es den Gutachtern in der heutigen Situation als unmöglich erscheint, eine europäische Honorarordnung ähnlich der deutschen HOAI zu konzipieren.

3. Qualitätsmanagement von Architekten und Ingenieurleistungen

Die Tatsache, dass die Qualifikation (Studium, Fort- und Weiterbildung) zum einzig harten und objektiv nachweisbaren Kriterium der Freien Berufe gehört, scheint bei Architekten und Ingenieuren noch nicht zum allgemeinen Verständnis zu gehören. Im Zuge des 'lebenslangen Lernens' müssen die formulierten Berufspflichten der Architekten und Ingenieure in Zukunft ernster genommen werden, um die Qualität der Architekten-/Ingenieurleistungen dauerhaft zu sichern.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Der Staat und die Länder sollten mit den Berufsverbänden eine einheitliche Linie entwickeln, um klare Prioritäten bezüglich des Titels und der Freiberuflichkeit zu setzen. Im Rahmen der neuesten Bestrebungen zur Baukultur ist zu überprüfen, inwiefern die Themen Entwurfsqualität und Bauvorlageberechtigung auch für Nichtarchitekten/Nichtingenieure zusammenhängen.

Ausgehend von der Frage, ob die mögliche Unauskömmlichkeit der Honorare von Architekten und Ingenieuren ein Grund für steigende Bauschadenszahlen ist, stellte sich bei der Untersuchung des vorhandenen Datenmaterials heraus, dass eine Bewertung der Entwicklung von Bauschäden und damit der Ergebnisqualität aus mehreren Gründen nicht möglich ist.

Auch wenn eine gewisse Tendenz zur Schadenszunahme bei aller (methodischen) Vorsicht festgestellt werden kann, ist dies jedoch nicht nur einer Ursache zuzuordnen. Abschließend war festzustellen, dass im Bereich der Schadensentwicklung und Schadensbewertung erheblicher Forschungsbedarf besteht, um hier genaue Aussagen treffen zu können.

4. Qualitätssicherung durch Preisrecht: volkswirtschaftliche Sicht

Die HOAI lässt sich volkswirtschaftlich mit dem Vorliegen einer Vertrauensbeziehung zwischen Auftraggeber und Planer begründen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Anbieter von Planungsleistungen müssen bei auskömmlichen Honoraren intrinsisch motiviert sein, eine Treuhandbeziehung im Sinne des Kunden auszuüben. Dies kann nicht durch die Honorarordnung selbst gesichert werden, sondern nur durch entsprechende Kultur in der Berufsausübung (berufliche Qualifikation, anerkannte Berufsregeln etc.),
- 2) die steigende Qualität muss vom Markt honoriert werden, d.h. die Qualitätssicherung muss geeignet sein steigende Nachfrage zu mobilisieren.

Nur wenn beide Bedingungen erfüllt sind, kann ökonomisch begründet werden, dass die Sicherung auskömmlicher Honorare mit der HOAI einen wirksamen Beitrag zum Verbraucherschutz erbringt.

5. Europarecht und Gemeinschaftsfestigkeit der HOAI

Die HOAI erfüllt in ihrer gegenwärtigen Form die Anforderungen des EU-Rechts:

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- Sie verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot, weil sie als leistungsbezogene Preisregelung keinen Unterschied zwischen verschiedenen Gruppen von Leistungsanbietern macht,
- sie verstößt nicht gegen das Kartellverbot, weil sie von Anfang an als förmlicher Rechtsakt ausgestaltet ist,
- sie steht in Übereinstimmung mit den Zuschlagskriterien und den gesetzgeberischen Erwägungen des europäischen Vergaberechts in der geltenden und voraussichtlich zukünftigen Fassung (auf der Grundlage der Reformvorschläge des EU-Rats vom 21.5.2002),
- sie ist eine zulässige Beschränkung der Dienstleistungsverkehrsfreiheit, die durch ein zwingendes Allgemeininteresse gerechtfertigt werden kann.

Die in der Ermächtigungsgrundlage genannten Ziele begründen die HOAI jedoch nicht „gemeinschaftsfest“, d.h. sie orientieren sich nicht an den in der Rechtsprechung des EuGH anerkannten Begründungen für Honorarordnungen. Insoweit ist die jüngere Rechtsprechung des EuGH auch nicht als vorbehaltlose Bestätigung der HOAI und anderer Honorarordnungen in Europa zu werten. Es empfiehlt sich deshalb, die HOAI auf einen anderen Begründungskanon zu stützen als den jetzt in der Ermächtigungsgrundlage niedergelegten (Miet- und Baupreisdämpfung und Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern). Wir haben dazu in diesem Gutachten einen Satz „gemeinschaftsfester“ Begründungen für die HOAI entwickelt, welcher vor allem die Gesichtspunkte des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie der Baukultur betont. Dieser neue Begründungskanon sollte im Rahmen einer Reform der Ermächtigungsgrundlage eingearbeitet werden.

Die europäische Binnenmarktstrategie formuliert auf politischer Ebene in den Reihen der EU-Kommission wesentlich weitgehendere Ziele als die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Sie strebt nach einer materiellen und nicht nur formalen Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt. Und sie fordert eine sektorübergreifende horizontale Betrachtungsweise sowie Einzelgesetze übergreifende Paketlösungen für den Bereich freier Berufe. Der mit der europäischen Binnenmarktstrategie eingeleitete Prozess einer Vertiefung des Binnenmarkts kann aus unserer Sicht nur im Rahmen einer europäischen Gesamtlösung für die Honorierung freier Berufe (europaweite Deregulierung/ europäische HOAI) umgesetzt werden. Eine Vorwegnahme dieses Prozesses in isolierten nationalen Regelungen würde diesen notwendigerweise diskursiven Prozess unnötig in einen förmlichen Rahmen zwingen und wäre der politischen Meinungsbildung in Europa eher abträglich.

Die neuen Regeln zum elektronischen Geschäftsverkehr führen nicht zu einer Inländerbenachteiligung im Ausland. Deutsche Architekten und Ingenieure können sich auf der Grundlage des internationalen Vertragsrechts zu ausländischen Honorarbedingungen vereinbaren und sind bei Bauvorhaben im Ausland nicht an die HOAI gebunden. Eine Informationskampagne der Berufsverbände zum grenzüberschreitenden (elektronischen) Geschäftsverkehr wäre eine wichtige flankierende Maßnahme, um diese Gleichbehandlung rechtspraktisch abzusichern.

6. Wirtschaftliche Lage der Büros

Alle Indikatoren deuten auf eine Verschlechterung der ökonomischen Situation der Architekten und Ingenieure hin. Dies gilt sowohl für die aus anderen Studien ermittelten Daten als auch für die Daten der letzten zehn Jahre aus der vorgenommenen Trenderhebung. Verständlich ist, dass die Beurteilung und die Erwartungen der Architekten und Ingenieure in der gegenwärtigen Baukonjunktur eher schlecht sind. Frappierend ist auch unter dem Aspekt der nicht unmittelbar vergleichbaren Gegenüberstellung der Einkommenssituation der Architekten (und Ingenieure, für die nur tlw. Aussagen vorhanden) mit anderen Freiberuflern, dass deren Einkommenssituation deutlich positiver verlaufen ist als diejenige der Architekten und Ingenieure. Auffällig ist die extrem kleinteilige Bürostruktur vor allem der Architekten, aber auch der Ingenieure mit überwiegend nur wenigen Mitarbeitern. Dies erschwert Kostenanpassungsmaßnahmen in (bau-) konjunkturell schwachen Zeiten, wie sie im Planungs- und Bauwesen zyklisch auftreten. Hier sollten auch durch verbesserte Rahmenbedingungen konjunkturelle Impulse geschaffen werden.

Häufig wird vergessen, dass Ende der achtziger Jahre, also kurz vor dem Fall der Mauer 1989 die Baukonjunktur außerordentlich schwach war. Erst mit der Wiedervereinigung setzte eine Sonderkonjunktur ein, die bis Mitte der neunziger Jahre anhielt, um dann deutlich nachzulassen. Dies ist an vielen Parametern für Architektur- und Ingenieurbüros ablesbar, etwa an der Umsatz-, Kosten- und Gewinnentwicklung der Büros. Zu fragen ist, ob nicht größere Einheiten konjunkturelle Schwankungen besser ausgleichen können als die zur Zeit vorherrschende kleinteilige Bürostruktur. Die kleinteilige Struktur erschwert auch einen Export von Architekten- und Ingenieurleistungen, der für kleine und mittlere Büros nicht darstellbar ist.

Auch vor dem Hintergrund der schwierigen (Haushalts-) Lage insbesondere der öffentlichen Auftraggeber scheinen gemessen an Indikatoren wie z.B. Gehalts-, Stundensatz- und Gemeinkostenentwicklung Anpassungsmaßnahmen der Honorartafeln unvermeidlich, da die Honorarauskömmlichkeit abgenommen hat. Argumente wie Produktivitätssteigerungen und Rationalisierungsmaßnahmen sowie Outputsteigerungen durch Leistungsverbesserungen

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

sind letztlich nicht wissenschaftlich fundiert zu belegen bzw. zu falsifizieren. Daher ist es sehr schwer, Aussagen zur Honoraraukömmlichkeit der jetzigen Honorartafeln zu treffen. Gleichwohl ist dies unter Annahme von ökonomischen Randbedingungen versucht worden.

Die Diskussion zur Honoraraukömmlichkeit leidet dabei zur Zeit auch unter nicht sorgfältiger Trennung der Ergebnisse eines Vergleichs von Umsatz und Kosten je abgewickelter Projekt, die in den Projektgewinn münden und der durch die schlechte Konjunktur bedingten Auftragslage der Büros, die den Umsatz und den Gewinn senken (vor allem im Vergleich zu 1995). Gleichzeitig ist bei den Debatten um mögliche Honorartafelanpassungen (in der Regel als Tafelanhebungen diskutiert) zu berücksichtigen, dass die Honorarbemessungsgrundlage 'anrechenbare Kosten' und damit die Baukostenentwicklung in der derzeitigen Baukonjunktur unmittelbar Auswirkungen auf die Honorare und damit die Honorardeckungsstunden (kostendeckender maximal möglicher Stundenaufwand) je Auftrag haben. Gerade die Baukostenentwicklung lässt es nachdenkenswert erscheinen, eine andere Honorarbemessungsgrundlage anzustreben, vorausgesetzt.

Alarmierend ist in diesem Zusammenhang die häufig nicht gegebene Einhaltung der HOAI, sei es versteckt durch Ausnutzung der bekannten Schwächen der jetzigen HOAI-Bestimmungen oder offen durch entsprechende Angebote bzw. Anfragen. Die Geltung einer HOAI hängt - auch im europäischen Kontext - erheblich von der durchgängigen Beachtung der HOAI-Bestimmungen durch Auftragnehmer und Auftraggeber ab. Diesem Ziel wollen wir mit unseren Novellierungsvorschlägen zur HOAI 2000plus gerecht werden.

Eins ist sicher und bei der Auswertung der Daten aus vorhandenen Studien sowie der Trenderhebung deutlich geworden: eine wissenschaftliche Erforschung der ökonomischen Situation der Architekten/Ingenieure ist nur in Ansätzen vorhanden. Dies liegt nicht an der durchaus vorhandenen Bereitschaft der Wissenschaft, sich diesem Thema zu nähern, sondern oft an dem - schon vielfach konstatierten - mangelnden Verständnis für ökonomische Fragen und der fehlenden Bereitschaft vor allem der Architekten, aber auch der Ingenieure, ihre Büros als wirtschaftliche Einheiten und damit als Betriebe mit ihren Anforderungen an wirtschaftliches Handeln zu begreifen. Somit fehlt die Basis für eingehende datenmäßige Untersuchungen und Aussagen zur Situation der Architekten und Ingenieure. Wir hoffen, mit den hier vorliegenden Daten den Anfang für eine Versachlichung der durchaus notwendigen Debatte zur wirtschaftlichen Lage der Büros gesetzt zu haben und hoffen, dass weitere Untersuchungen folgen werden. Zugleich scheint auch unter dem ökonomischen Aspekt eine Intensivierung der einschlägigen Berufsbilddiskussion vonnöten, um neue Akzente in Ausbildung und Berufspraxis setzen zu können. Architekten und Ingenieure haben keinen gesell-

schaftlichen verankerten Anspruch auf Beschäftigung, sondern müssen sich wie jeder andere Marktteilnehmer durch aktive (ökonomisch fundierte) Maßnahmen am Markt behaupten. Ohne Frage erfüllen Architekten und Ingenieure eine wichtige Rolle in der Gesellschaft. Diesem muss die (fach-)öffentliche Debatte und die wissenschaftliche Ausrichtung durch geeignete Maßnahmen gerecht werden.

7. Leistungsgerechte Honorierung

Es wurde eine Systematik aufgezeigt, wie aus den ursprünglichen Honorartafeln unter Berücksichtigung der Produktivitätsentwicklung, der Baukosten und der Stundensätze neue Honorartafeln abgeleitet werden können.

Dabei wurde untersucht, ob aus vorhandenen Daten, neue vollständig baukostenunabhängige Honorarbemessungen hergeleitet werden können. Es zeigte sich, dass eine Umrechnung der Honorartafeln auf die kostenunabhängige Größe Bruttogrundfläche (BGF) zu einer sehr großen Bandbreite der einzelnen Honorarzonen führt. Durch Vergleich mit den Daten der Trenderhebung zeigte sich, dass die Umrechnung der Honorartafeln auf m² BGF ohne eine umfassende Datenerhebung zur Zeit nicht möglich ist.

Es wurden Vorschläge für neue Honorartafeln für § 16 Abs. 1 (Leistungen bei Gebäuden), § 65 Abs. 1 (Leistungen bei der Tragwerksplanung) und § 74 Abs. 1 (Leistungen bei der Technischen Ausrüstung) auf Basis von anrechenbaren Kosten ermittelt und mit den Ergebnissen der von uns durchgeführten Trenderhebung abgeglichen.

Weiterhin wurden Vorschläge zur Vereinfachung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten erarbeitet. Die Vorschläge führen zu einer drastischen Vereinfachung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten. In Kauf genommen wird, dass durch die Vorschläge die Einzelfallgerechtigkeit zugunsten einer handhabbaren Regelung abnimmt.

Zur Vereinfachung der Interpolation und zur Reduktion der Anzahl Tafelwerte wurde eine Berechnungsmethode entwickelt, mit der die Werte für unterschiedliche Honorarzonen auf einen Leitwert zurückgeführt werden. Durch zwei Faktoren werden die Mindest- und Höchstsätze für unterschiedliche Honorarzonen aus der zu verordnenden Leitkurve errechnet. Durch die Berechnungsmethode und die vorgeschlagenen Faktoren wird erreicht, dass sich die Honorarzonen überlappen und die Tafelspreizung vergrößert wird.

Aufgrund der systematischen Umrechnung der Honorartafeln, der getroffenen Vereinfachungen bei den anrechenbaren Kosten, den veränderten Leistungsinhalten sowie der Verände-

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Berechnungsmethode der Honorare ist der Unterschied von den Honoraren gemäß vorgeschlagener Honorarbestimmung und der noch geltenden Fassung der HOAI für jedes Objekt und jeden Leistungsteil anders. Es wurden Vergleichsberechnungen für einzelne Objekte durchgeführt. Bei den Beispielrechnungen ergaben sich auf Grundlage der getroffenen Annahmen für Architektenleistungen notwendige Erhöhungen des Honorars von 2% bis 11%, bei der Tragwerksplanung von 20% bis 30% und bei der Technischen Ausrüstung von 1% bis 37%. Diese Schwankungsbreiten sind daher objektspezifisch und lassen keinen unmittelbaren Rückschluss auf mittlere Tafelerhöhungen zu. Bei den Fachplanern ist die Steigerung der Honorare größer als bei den Architekten. Dies resultiert daraus, dass die Degression bei der Architektentafel deutlich kleiner ist als bei den Fachplanern. Somit wurde durch die Erhöhung der Baukosten seit der Aufstellung der Honorartafeln ein geringerer Anteil der Erhöhung der Bürokosten als in Architekturbüros ausgeglichen.

Aufgrund unserer Vorschläge ist es möglich, bei üblichen Gebäuden die Honorare für Standardleistungen für Objektplanung, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung verbraucherfreundlich zusammengefasst zu bestimmen.

8. HOAI 2000plus aus juristischer Sicht

Die bisherigen Honorarbemessungsregelungen sollen unter Abkehr von ingenieurtechnischem Denken durch eine neue am Zweck des Ermächtigungsgesetzes und der Rechtsverordnung orientierte Systematik ersetzt werden, die einerseits den Umgang mit der HOAI erleichtert und andererseits die Vorgaben der Vereinfachung und Verschlinkung sowie der Kostensicherheit erfüllt.

Vorangestellt als allgemeiner Teil wird im Ausgangspunkt das 100 %-Basishonorar festgesetzt. Dieses errechnet sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Kosten – berechnet aus dem Produkt der m³-Vergütung des beauftragten Objekttyps gemäß dem gewählten Standard sowie dem vorgegebenen Bauvolumen lt. Bedarfsplanung des Auftraggebers – und dem anteiligen prozentualen Vergütungsrahmen (Mindest- und Höchstsatz) des A/I aus den gesamten Baunebenkosten (Honorarkuchen).

Die „Auskömmlichkeitskorrektur“ erfolgt systematisch richtig im zweiten Schritt über festgesetzte Honorarsatzzuschläge und zusätzlich im Vereinbarungswege über Honorarrahmenschlagsvereinbarungen, letztere in der Spanne des anteiligen prozentualen Vergütungsrahmens, der die Mindest- und Höchstsätze abgrenzt.

Die Honorarsatzzuschläge eignen sich als Steuerungsinstrument (z.B. Honoraranreize bei energiesparendem Bauen) und erhöhen bei besonderen Schwierigkeiten nach Art und Um-

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

fang der Aufgabe wie z.B. Gründung mit Verbau in Höhe des angemessenen Zuschlags das Basishonorar. Derartige sich aus der praktischen Bauabwicklung ergebende Honorarsatzzuschlagstatbestände sollten durch die Anwendungspraxis als Liste zusammengestellt und jeweils eine auskömmliche Honorarbewertung hierzu ermittelt werden.

Durch die vorstehenden Vorschläge wird den Vorgaben der Kostensicherheit durch Abkoppeln und der frühzeitigen Klarstellung der Honorarhöhe sowie der gesetzgeberischen Vorgabe der Auskömmlichkeit Genüge getan.

In den besonderen Teilen der HOAI geht es um die Festsetzung der speziellen Gebührentatbestände (bisher Leistungsbilder) der A/I und der Erfolgstatbestände (bisher Leistungsphasen), damit anteilige Honorare berechnet werden können. Ferner sollten die üblichen Sonderformen bei der Bauabwicklung wie beispielsweise reduzierte Planungsvorläufe bei GUEinsatz in zutreffender Gebührenhöhe festgesetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Vereinfachung des Honorarrechts sowie durch die Abschaffung der bisher geregelten Vergütungsvereinbarungen außerhalb des Rahmens der Mindest- und Höchstsätze kann den Transparenzanforderungen genügt, das gerichtsbekannte Streitpotential der derzeitigen Fassung wesentlich entschärft und eine erhebliche Verschlinkung der HOAI erreicht und den Parteien durch nicht in der HOAI geregelte Tatbestände die freie Preisvereinbarung eröffnet werden. Abschließend wird aus rechtlicher Sicht zu den Prüfaufträgen des Bundesrats Stellung bezogen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit die Vorschläge aus juristischer Sicht bzw. technisch-juristischer Anwendersicht zur HOAI 2000plus in getrennten Abschnitten dargestellt sind und von den jeweiligen Verfassern verantwortet werden. Die unter 3.8 genannten Vorschläge weichen von denen unter 3.9 und 3.10 genannten Vorschläge ab.

9. HOAI 2000plus aus technisch-juristischer Anwendersicht

- **Beibehaltung bzw. Änderung der Ermächtigungsgrundlage**

Da sich die Verfasser dieses Abschnittes von der technisch-juristischen Anwenderseite dem Problem einer HOAI 2000plus genähert haben, stellt sich die Frage nach dem unveränderten Erhalt der Ermächtigungsgrundlage nur sekundär. Geht man davon aus, dass ein Gesetz bei gegebenem Bedarf überprüft und den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden kann, haben im Rahmen dieser Ausführungen anwenderbezogene Argumente Vorrang.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- **Prüfkriterien zur Neugestaltung einer HOAI 2000plus**

Die im Abschnitt Europa und HOAI von der Forschungsgemeinschaft entwickelten Prüfkriterien zu einer berechtigten Beibehaltung der HOAI, mit den übergeordneten Begriffen Allgemeininteresse, Eignung und Erforderlichkeit benannt, sind die Grundlagen für alle folgenden Aussagen zu Strukturänderungen, aber auch zur inhaltlichen Abgrenzung der HOAI 2000plus. Für alle weiteren Betrachtungen im Detail sind die Kriterien Transparenz, Rechtssicherheit, Regelgerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit maßgebend.

- **Aufnahme neuer Leistungsbilder in eine HOAI 2000plus und entfallende Leistungsteile aus der HOAI a.F.**

Zunächst muss festgehalten werden, dass das Forschungsteam unter der strengen Anwendung der zuvor genannten Prüfkriterien zu der Meinung gekommen ist, keine zusätzlichen Leistungsbilder in die HOAI 2000plus aufzunehmen. Vielmehr wird begründet vorgetragen folgende §§ als entbehrlich oder zumindest diskussionsbedürftig zu bezeichnen:

- Bereits jetzt ohne Inhalt: §§ 30, 70, 101, 102
- Unter anderem ohne Preisbestimmung, Regelungsgehalt, praktische oder ökonomische Relevanz, Nichtkonformität mit der Ermächtigungsgrundlage, sowie eindeutiger Nichtbestand vor den Prüfkriterien: §§ 18, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 42, 50, 61, 61a, 79, 84, 90, 95, 100 (somit sind die Teile III, IV und VII a vollständig entfallen)
- Zur eindeutigen Empfehlung die Teile VI mit den §§ 43 – 50 und X, XI, XII, XIII mit den §§ 77 – 100 als ganz entbehrlich zu bezeichnen, konnte sich die Forschungsgemeinschaft nicht entschließen, regt jedoch an hierüber intensiv zu diskutieren
- Im Rahmen der §§ 4a, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 58, 59, 60, 66, 75, 76 kommt es zu übergreifenden Neufassungen und damit zu gestrafften Regelungen an anderer Stelle und wesentlicher Regelungsreduzierung.

- **Die neue Struktur einer HOAI 2000plus**

Auf der Grundlage der Diskussion einer Vielzahl vorliegender wohlbegründeter Gliederungsvorschläge hat die Forschungsgemeinschaft sich auf folgenden eigenen Strukturvorschlag geeinigt. Bei Anpassung der Regelungen für Flächenplanung, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen an die vorgeschlagenen Vereinfachungen und die Struktur, ergäbe sich eine Ausgewogenheit von Hochbau-, Flächen- und Tiefbauleistungen in der HOAI 2000plus.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

| |
|---|
| ALLGEMEINER TEIL §§ 1 - 4, 5 - 9, 10, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27 und weitere §§ aus den Teilen nach gesonderter Analyse |
|---|

| | | |
|-----------------------|----------------------|--------------------|
| FLÄCHENPLANUNG | OBJEKTPLANUNG | FACHPLANUNG |
|-----------------------|----------------------|--------------------|

| Städtebau | Landschaftsplanung | Gebäude | Freianlagen | Ingenieurbauwerke | Verkehrsanlagen | Tragwerksplanung | Technische Ausrüstung |
|-------------|--------------------------|-----------|-------------|-------------------|-----------------|------------------|-----------------------|
| § 35 | § 43 | | | § 51 | § 51 | | § 68 |
| | | § 10 | § 10 | § 52 | § 52 | § 62 | § 69 |
| §§ 36a, 39a | §§ 45,48,49,49b | §§ 11, 12 | §§ 13, 14 | §§ 53, 54 | §§ 53, 54 | § 63 | § 71, 72 |
| §§ 37, 40 | §§ 45a,46,47,48a,49a,49c | § 15 | § 15 | § 55 | § 55 | § 64 | § 73 |
| §§ 38, 41 | §§ 45b,46a,47a,48b,49d | § 16 | § 17 | § 56 | § 56 | § 65 | § 74 |

| |
|--|
| BESONDERE BERATUNGS- UND PLANUNGSLEISTUNGEN Bauphysik (X), Schallschutz und Raumakustik (XI), Bodenmechanik / Erd- und Grundbau (XII), Vermessung (XIII) |
|--|

| |
|---|
| ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 103 |
|---|

(§§ und Teile beziehen sich auf die jetzige HOAI und kennzeichnen die grundsätzlich zu übernehmenden, dabei neu zu formulierenden Bestimmungen unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungsbilder in der HOAI 2000plus erhalten bleiben)

Struktur der HOAI 2000plus

- **Allgemeine und fachspezifische Regelungen**

Im Rahmen der vorgestellten neuen HOAI-Struktur ist das Ziel verfolgt worden, durch Zusammenfassung aller allgemein regelbaren Inhalte im sogenannten Allgemeinen Teil die einzelnen Fachteile zu „entschlacken“ und damit den Weg zu bereiten, diese nach einem einfachen Grundschema einheitlich zu gliedern:

- Anwendungsbereich
- Honorargrundlagen
- Objektliste/Honorarzonen
- Leistungsbild
- Honorartafel

- **Festhalten am Prinzip der 2-Stufigkeit bei der Vergütung und der Definition von Grund- und Zusatzleistungen**

In der HOAI a.F. finden sich für die Beschreibung von Leistungen eine Reihe unterschiedlicher Begriffe wie Grund-, Besondere, außergewöhnliche, zusätzliche, besondere, sonstige und Mehrleistungen. Hier bedarf es der Bereinigung und Klarstellung. U. E. kann hier auf zwei Begrifflichkeiten begrenzt werden.

Unterstellt man als eines der wichtigsten Ziele die auskömmliche Verordnung von Honoraren zur Sicherung der Qualität von Architekten-/Ingenieurleistungen, so erscheint es uns jeden-

falls nicht wünschenswert, einheitliche Vergütungstatbestände, ohne Differenzierung zwischen **Grundleistungen** und individuell hinzutretenden, zusätzlichen Aufwand erzeugenden **Zusatzleistungen** zu bilden. Die Auskömmlichkeit und die verbraucherorientierte Regelungsgerechtigkeit wären ansonsten in Frage gestellt. Hier sollte die Zweistufigkeit aufrecht erhalten bleiben. Allerdings schlagen wir vor, die Zusatzleistungen honorartechnisch der Mindestsatzfiktion zu unterwerfen und Spannen in Prozent an den Grundleistungshonoraren zu verordnen.

- **Honorarbemessung auf der Basis anrechenbarer Kosten**

Nach umfangreichen Auswertungen verfügbaren Datenmaterials zum Thema Umstellung der Honorarbemessung auf Flächenbezüge (m² BGF), hat sich gezeigt, dass eine an sich wünschenswerte Umstellung derzeit nicht möglich ist. Um an dieser Stelle entscheidende Erkenntnisfortschritte zu erzielen, müssten großangelegte Erhebungen zum tatsächlichen Zeitaufwand je Objekt und Planungsleistung durchgeführt werden. Aus den vorgenannten Gründen und der Tatsache, dass den Auftraggeber letztendlich immer auch der Honoraraufwand in Bezug zu seinen Investitionen interessiert, schlägt die Forschungsgemeinschaft vor, bei den anrechenbaren Kosten als Honorarbemessungsgrundlage zu bleiben.

- **Honorarzonen und Honorarsatz**

Am System der Honorarzonen und des Honorarsatzes, welches sich in der Praxis bewährt hat, sollte im Grundsatz nichts geändert werden. Wir empfehlen jedoch die Vorrangigkeit der Objektliste vor den Bewertungskriterien mit Punkteschema.

- **Lösungen für Bonus-Malus und Anreizsysteme zum kostensparenden Bauen**

Alle bisherigen Lösungsansätze zum Thema Bonus/Malus haben sich als wenig praktikabel erwiesen und sind deshalb ohne Praxisrelevanz geblieben. Wir sind deshalb der Meinung, dieses Problem muss „systemintern“ geregelt werden. Dies bedeutet: keine gesonderten Regelungen in der HOAI und eine gezielte Entkopplung der Honorarentwicklung durch Begrenzung der Auswirkung von Baukostenveränderungen. Dies soll geschehen durch: eine möglichst frühzeitige Bestimmung und Festlegung der anrechenbaren Kosten, eine Honorarveränderungssperre in prozentual definiertem Rahmen und einer „Öffnungsklausel“ über auftraggeberseitig bedingte Baukostenänderungen.

Dem Ziel, Anreize zum kostensparenden Bauen zu schaffen, kommt man mit Honorarregelungen nur bedingt näher. U.E. bedarf es hier einer qualitativen Veränderung der Leistungsbilder durch wesentliche Stärkung der organisatorischen, kosten- und terminplanerischen Leistungsinhalte. Dies haben wir an entsprechender Stelle vorgeschlagen.

- **Zusatzleistungen**

Nach der Entscheidung das Prinzip der Grund- und Zusatzleistungen (alt Besondere Leistungen) beizubehalten, müssen die Zusatzleistungen in 2 Bereiche untergliedert werden:

- die sogenannten **allgemeinen Zusatzleistungen**, die eine Leistungsmehrung parallel zu den Grundleistungen darstellen und im Allgemeinen Teil der HOAI 2000plus zu regeln sind. Hierzu gehören u.A. Regelungen für die Themen **Planen und Bauen im Bestand, Einarbeitungs- und Koordinierungszuschläge, Generalplanerzuschlag**. Diese Regelungen sind abschließend zu behandeln.
- die **fachspezifischen Zusatzleistungen**, die punktuell zu den Grundleistungen hinzutreten und dementsprechend in den Fachteilen aufgeführt werden müssen. Diese Themen sind wie bisher auch nicht abschließend aufgelistet, jedoch grundsätzlich für die Honorarermittlung mit prozentualen Spannen von Anteilen am Grundhonorar versehen. Weitere Zusatzleistungen, die nicht in der HOAI verordnet sind, können künftig frei vereinbart werden.

- **Störungen bei der Erbringung der Architekten- und Ingenieurleistungen**

In der Praxis kommt es immer wieder zu Störungen der vereinbarten Architekten-/Ingenieurleistungen. Diese Abweichungen vom Regelablauf können honorartechnisch nicht in einer HOAI verordnet werden. Die folgerichtige Lösung ist daher u.E. der Entfall der einschlägigen §§ aus der HOAI (z.B. §§ 20, 21). Wir empfehlen, diese Problematik im Rahmen einer VOF/B bzw. VOAI zu regeln.

- **Weitere Änderungen in den fachspezifischen Teilen**

Weiterer Änderungsbedarf in den nunmehr von allen allgemeinen Regelungen befreiten fachspezifischen Teilen ergibt sich nur noch aus dem Anpassungsbedarf an den aktuellen Stand der einzelnen Leistungsbilder. Hier hat die Forschungsgemeinschaft exemplarisch die Fachteile **Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung** bearbeitet. Im Ergebnis kann hierzu folgendes festgehalten werden:

- das prinzipielle Festhalten an der Zweiteilung in Grund und Zusatzleistungen
- das Neugliedern (Zusammenfassen) der Leistungsphasen
- das verbesserte Abstimmen der Leistungsbeschreibungen fachübergreifend
- erweiterter Leistungsinhalt der Grundleistungen

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die aktualisierten Leistungsbeschreibungen sind der neuen Gliederungsstruktur in 5 Leistungsphasen

- 1 - Vorplanung
- 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- 3 - Ausführungsplanung
- 4 - Vergabevorbereitung
- 5 - Objektüberwachung

zugeordnet worden. Hierbei haben wir uns leiten lassen von einer übergeordneten Typologie der einzelnen Leistungen. Prinzipiell sind Planungsleistungen nach folgender inhaltlicher Ausrichtung zu unterscheiden:

- gestalterische, technische, wirtschaftliche, zeitliche und organisatorische.

Diese 5 grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtungen von Planungsleistungen lassen sich nun nach der Art der Leistungserbringung zusätzlich gliedern. Dabei sind die Schwerpunkte je nach Leistungstyp zu gewichten. Als Leistungsarten werden unterschieden:

- Beraten, Planen, Koordinieren und Überwachen

Alle bisher genannten strukturellen Überprüfungsansätze sind nicht nur fachbezogen zu betrachten, sondern es besteht fachübergreifender Abstimmungsbedarf. Aus diesem Grund ist, für die drei Leistungsbilder Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung und Leistungen bei der Technischen Ausrüstung, der Versuch unternommen worden, die erforderliche Diskussion gemeinsam zu führen.

Unstrittig ist, dass für die weiteren vor allem objektbezogenen Leistungsbilder diese integrative Leistungsbildfestlegung ebenfalls aufgenommen werden muss. Die bisher in einem Teil enthaltenen Leistungen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sollen künftig getrennt werden. Es erscheint sinnvoll, Leistungen bei Freianlagen und Raumbildendem Ausbau von denen bei Gebäuden zu trennen. Alternativ erscheint überlegenswert die Leistungen beim Raumbildenden Ausbau in vollem Umfang in die Leistungen bei Gebäuden zu integrieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungsvorschläge aufgeführt:

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- Es wird eine grundsätzliche Gliederung der Leistungsbilder nach den Kriterien wie Planungsleistungen allgemein, Leistung zu Kostenermittlungen und zur Terminplanung, sowie Zusammenfassung der Leistungen zum Ende jeder Leistungsphase vorgeschlagen.
- Das prozesshafte Erbringen von Kosten- und Terminplanung wird gestärkt und beinhaltet jeweils Fortschreiben, Überprüfen sowie Abstimmen und Werten.
- Klarstellung der Leistungsbilder zu Beginn von Leistungsphase (LPH) 1 durch strukturelles Hervorheben der Leistungen zum Überprüfen der Zielsetzungen zur Aufgabenstellung, Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Bauaufgabe und Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs.
- In LPH 1, Vorplanung wird das Bearbeiten von Alternativen und demgegenüber in LPH 2, Entwurfsplanung das vertiefte Bearbeiten einer Lösung hervorgehoben.
- In LPH 3, Ausführungsplanung bleiben die Inhalte im Wesentlichen erhalten bis auf den Entfall der Planungsfortschreibung während der Objektüberwachung
- In LPH 4, Vergabevorbereitung wird Wert auf die klare Trennung der Auftragnehmer- und -geberverantwortlichkeiten gelegt. Leistungsveränderungen ergeben sich hier in besonderem Maße durch den Einsatz moderner I+K-Hilfsmittel (Mengen aus CAD, Text aus EDV-technisch verfügbarer Fachinformation, Prüfen und Werten der Angebote mit Hilfe von EDV).
- Am Ende der LPH 5 kommen diejenigen Leistungen der alten Leistungsphase 9 die unverzichtbar zum Abschluss der Gesamtleistung gehören hinzu: Dokumentation und systematisches Zusammenstellen aller relevanten Planungsunterlagen, sowie die Aufbereitung von Daten zur auftraggeberseitig definierten Weiterverarbeitung.
- Nicht mehr zu den Leistungen der HOAI sollen die Objektbegehung zur Mängelfeststellung, die Überwachung der Beseitigung der Mängel und die Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen gehören

- **Spezifische Anmerkungen zur Tragwerksplanung**

Für den Bereich der Tragwerksplanung stellt die Umstellung entsprechend der strukturellen und qualitativen Veränderungen kein prinzipielles Problem dar. U.E. ist jedoch im Rahmen der Harmonisierung die in der HOAI a.F. nicht geregelte Leistungsphase Objektüberwachung zu ergänzen. Nach unserem ausgearbeiteten Vorschlag wird das Leistungsbild einerseits um Leistungen vornehmlich „auf der Baustelle“ erweitert, andererseits jedoch der Bereich der Bewehrungszeichnungen neu geregelt und in Grund- und Zusatzleistungen aufgeteilt. Hierdurch entstehen grundsätzliche Veränderungen in der Bewertung der Anteile des 100% Honorars.

- **Spezifische Anmerkungen zur Technischen Ausrüstung**

Da im Bereich der Technischen Ausrüstung die zuvor beschriebenen strukturellen und qualitativen Veränderungen gravierenden Anpassungsbedarf an einer vom Ziel weit entfernten Ausgangslage erzeugen, kann unser Vorschlag nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein, der noch einer umfangreichen Diskussion in der Fachöffentlichkeit bedarf.

- **Neustrukturierung von Honorartafeln**

Nach fachtechnischer Diskussion schlagen wir mit dem Ziel der Vereinfachung und besseren Anwendbarkeit folgende strukturelle Veränderungen für Honorartafeln aller Fachteile vor:

- Auf der Grundlage einer definierten **Leitkurve** (diese entspricht in etwa dem Honorarverlauf der Honorarzone III, Mittelsatz der HOAI a.F.) werden
- über gleichbleibende **prozentuale Zu- und Abschläge** die **Honorarzonen** und in einem weiteren Schritt der **Honorarsatz** abgebildet.
- Hierbei ist es unerheblich ob die **Tabellen in Prozent oder €** dargestellt werden.
- Das erklärte Ziel einer größeren **Spreizung** im Bereich der einzelnen Honorarzonen ist dadurch erreicht, dass die bisher notwendige Überschneidungsfreiheit von Höchst- und Mindestsatz von Zone zu Zone, bei der Neustrukturierung kein Problem mehr darstellt.

Generell muss hier auf das Problem der erforderlichen wissenschaftlich begründeten Tafelhonorarfestlegungen hingewiesen werden. Die Forderungen aus dem Bereich der EU und vor allem der Ermächtigungsgrundlage sind unmissverständlich. Da in der HOAI a.F. hierzu aus der Vergangenheit eine unterschiedlichst qualifizierte Ausgangslage besteht, hat dieses Gutachten im Rahmen einer Trenderhebung erste fundierte Aussagen erarbeitet. Das Problem ist jedoch noch nicht abschließend gelöst.

10. HOAI 2000plus aus technisch-juristischer Anwendersicht

Auf der Basis der Grundsatzüberlegungen zu HOAI 2000plus aus technisch-juristischer Anwendersicht, sind hier die Auswirkungen auf die einzelnen §§ der HOAI a.F. dargestellt. Alle §§ der HOAI a.F. sind aus technisch-juristischen Anwendersicht kommentiert und werden nach folgenden Kriterien klassifiziert:

- sollte weitgehend unverändert übernommen werden
- muss grundsätzlich reformiert werden
- muss strukturell an anderer Stelle in der HOAI n.F. geregelt werden

- ist in einer HOAI n.F. entbehrlich und kann deshalb entfallen

Für wesentliche Teile der §§ der HOAI a.F. und wo erforderlich neu hinzutretender Regelungen sind konkrete Formulierungsvorschläge erarbeitet worden, die in einer HOAI 2000plus im Verordnungstext Anwendung finden könnten.

Da sich das Ergebnis der einzelnen Formulierungsvorschläge einer Zusammenfassung entzieht, muss hier auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen werden.

Ausblick

Das Gutachten hat sein Ziel erfüllt, wenn es zu einer breiten Diskussion der Probleme des Berufsstandes von Architekten und Ingenieuren anregt und zur Lösung anstehender Fragen, insbesondere der Neugestaltung der HOAI und aller damit zusammenhängenden Schritte beiträgt.

Im Ergebnis hat das Gutachten gezeigt, dass eine HOAI auch in Zukunft in Europa ihren unangefochtenen Platz haben kann, wenn sie denn einer gründlichen Modernisierung unterzogen wird. Deutlich geworden ist, dass es sich hierbei nicht nur um geringfügige Fortschreibung und Anpassungen handeln kann. Wesentliche Reformen sowohl an Struktur und Inhalten, als auch für eine Wiedererreichung der auskömmlichen Honorarbemessung sind erforderlich.

Hierzu beinhaltet dieses Gutachten eine Vielzahl durchaus auch alternativer Vorschläge unter anderem als Antwort auf die Bundesratforderungen. Deren Auswahl und eine ausgewogene Weiterentwicklung auf dem Weg hin zur Novellierung steht nun an. Die Arbeit scheint umfangreich. Jedoch: sie lohnt sich, da sie Erfolg verspricht. In diesem Sinne wünschen wir uns eine ernsthafte, sachlich geprägte Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Werk und einen fruchtbaren Dialog in der und für die Zukunft.